

A. Grundlagen

I. Examensrelevanz der strafprozessualen Revision

In Nordrhein-Westfalen hatte während der letzten zwanzig Jahre im zweiten Staatsexamen etwa jeder zweite Prüfling in einer der beiden strafrechtlichen Klausuren eine revisionsrechtliche Aufgabe zu lösen. Da in der Vergangenheit fast alle Prüfungsämter ihre Klausurfälle miteinander getauscht haben, stellt sich die Situation in den übrigen Bundesländern ähnlich dar. Diese erhebliche Klausurbedeutung hat im Zuge der Stärkung der anwaltlichen Perspektive in Ausbildung und Staatsexamen in letzter Zeit sogar noch zugenommen. Seit 2009 hat das LJPA Nordrhein-Westfalen – das einzige Prüfungsamt mit monatlichen Klausurterminen – jährlich jeweils neun Revisionsklausuren gestellt und dabei das Strafurteil als weitere Klausuraufgabe weitgehend zurückgedrängt. **1**

Daneben kann die strafprozessuale Revision natürlich auch im **Aktenvortrag** der mündlichen Prüfung thematisiert sein. Dies war bislang allerdings nicht annähernd so häufig der Fall. Da auch in diesem Rahmen üblicherweise die Erfolgsaussichten einer eingelegten Revision zu begutachten sind, gelten die folgenden Ausführungen für derartige Aktenvorträge entsprechend. **2**

II. Klausurtypen

1. Es existieren vier Typen strafprozessualer Revisionsklausuren: **3**

Am Gang des Revisionsverfahrens orientiert können entweder

- die Begutachtung der Erfolgsaussichten einer bislang lediglich eingelegten – und noch nicht begründeten – Revision,
- die Fertigung einer Revisionsbegründung,
- die Begutachtung der Erfolgsaussichten einer bereits begründeten Revision
- oder schließlich der Entwurf der Entscheidung des Revisionsgerichts auf Grund einer vorliegenden Revisionsbegründung

verlangt sein.

Mit Ausnahme der unten¹ geschilderten Klausurkonstellation wird seit 1995 allerdings ausschließlich die erstgenannte Aufgabe gestellt. Die drei letztgenannten Themen sind aus den Examensklausuraufgaben damit eigentlich verschwunden.²

¹ Rn. 6.

² Dieser Befund bezieht sich – wie sämtliche klausurbezogenen Aussagen in dieser Darstellung – auf die Situation in Nordrhein-Westfalen. Vor dem Hintergrund des eingangs erwähnten Klausurentauschs zwischen den Prüfungsämtern sind die hiesigen Verhältnisse jedoch von allgemeiner Bedeutung.

A Grundlagen

- 4 2. Grund hierfür dürfte die Vorschrift des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO sein, nach der Verfahrensrügen zulässig nur dann erhoben sind, wenn „die den Mangel enthaltenden Tatsachen“ in der Revisionsbegründung angegeben sind. Eine Klausuraufgabe mit bereits vorliegender Revisionsbegründung hat damit den Nachteil, dass die eigenständige Rechtsfehlersuche des Prüflings im zentralen Bereich der Verfahrensfehler – und damit ein hochinteressanter Prüfungsaspekt – vollständig entfällt. Überdies stellen die Revisionsgerichte an die Vollständigkeit und Genauigkeit des nach § 344 Abs. 2 S. 2 StPO geforderten Sachenvortrags für jede einzelne Verfahrensvorschrift individuelle, in der Regel äußerst strenge und zudem nicht immer einheitlich gehandhabte Anforderungen, an deren Einhaltung selbst erfahrene Verteidiger nicht selten scheitern.³ Da von Referendarinnen und Referendaren, die sich sowohl bei der Fertigung oder Begutachtung einer Revisionsbegründung als auch bei dem Entwurf eines Revisionsurteils mit den Voraussetzungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO auseinanderzusetzen hätten, entsprechende Kenntnisse aber erst recht nicht erwartet werden können, ist die beschriebene Übung der Prüfungsämter – zumal auch eine qualifizierte Ausbildung im revisionsrechtlichen Bereich nicht immer gewährleistet erscheint – zu begrüßen.
- 5 Natürlich ist nicht zu verkennen, dass die vorbezeichnete Prüfungspraxis nirgendwo festgeschrieben ist und sich – unter Inkaufnahme der den übrigen Aufgabenstellungen anhaftenden Nachteile – jederzeit ändern kann. Sie ist jedoch so verfestigt, dass es zur Ermöglichung einer wirklich effektiven Examensvorbereitung angezeigt erscheint, von der Darstellung der übrigen Klausurtypen und der mit § 344 Abs. 2 S. 2 StPO zusammenhängenden Detailfragen vollständig abzusehen. Im Übrigen enthält auch der im Examen zur Verfügung stehende StPO-Kommentar von *Meyer-Goßner/Schmitt* für jede einzelne Verfahrensvorschrift Hinweise zum erforderlichen Revisionsvorbringen (vgl. *M-G/S* § 344 Rn. 28).⁴
- 6 Im Oktober 2006 hat das LJPA Nordrhein-Westfalen tatsächlich eine Examensklausur gestellt, in der neben der Begutachtung der Erfolgsaussichten der Revision auch eine – allerdings nur auf eine einzige Verfahrensrüge bezogene – Revisionsbegründung zu fertigen war. Auf entsprechende Anfrage teilte mir das LJPA Nordrhein-Westfalen mit, dass sich aus dem bisherigen Verzicht auf die Anfertigung von Revisionsbegründungen kein Vertrauenstatbestand dahin herleiten lasse, „dass auch in Zukunft nicht in geringem Umfang schriftliche Ausarbeitungen zu einer Revisionsbegründung verlangt werden würden“. Wie bei „seltenen Aufgabenstellungen in anderen Rechtsgebieten“ gehöre es zu den Prüfungsleistungen, „mit Hilfe der zugelassenen Hilfsmittel (hier vor allem die Kommentierung bei *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO zum § 344) einen brauchbaren Lösungsansatz zu entwickeln“. Das LJPA Nordrhein-Westfalen werde „bei der Konzeption seiner Aufgaben auch zukünftig berücksichtigen, ob Aufgabenstellungen originärer Gegenstand der Ausbildung sind und dem Rechnung tragen, wenn dies nicht zutrifft“. Dementsprechend stellte das LJPA Nordrhein-Westfalen erst über sieben Jahre später im Dezember 2013 eine Examensklausur, in der die Erfolgsaussich-

3 LR-Hanack vor § 333 Rn. 13: „Noch bedenklicher aber ist, dass ganz offenbar viele Anwälte den Anforderungen an eine sachgemäße Revisionsbegründung nicht gewachsen sind. Dies wiegt auf Grund des § 344 Abs. 2 vor allem bei der Verfahrensrüge schwer, so dass auch von daher die strengen oder überstrengen Anforderungen der Rechtsprechung an diese Vorschrift fragwürdig erscheinen.“

4 Die zitierten Fundstellen im StPO-Kommentar von *Meyer-Goßner/Schmitt* müssen beim Durcharbeiten dieser Darstellung – soll diese wirklich Gewinn bringen – unbedingt nachgelesen und -vollzogen werden. Auf die entsprechenden Bemerkungen im Vorwort wird hingewiesen.

ten einer zu verschiedenen Verfahrensrügen vom Verteidiger bereits begründeten Revision zu begutachten waren. Dieser Hintergrund rechtfertigt es aus meiner Sicht nach wie vor, die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO bei der späteren Darstellung der einzelnen verfahrensrechtlichen Gesetzesverletzungen auszusparen. Generell ist der betreffende Verfahrensmangel nach dieser Vorschrift nur dann zulässig gerügt, wenn das Revisionsgericht allein auf Grund der zu fertigenden oder bereits vorliegenden Revisionsbegründung – und damit ohne Blick in das Hauptverhandlungsprotokoll – prüfen kann, ob der Verfahrensfehler vorliegt, wenn das tatsächliche Vorbringen der Revision zutrifft (vgl. *M-G/S* § 344 Rn. 21). Zum insoweit „notwendigen Revisionsvorbringen“ finden sich Einzelheiten im Abschnitt „Revision“ am Ende der Kommentierung von *Meyer-Goßner/ Schmitt* zum in Rede stehenden Verfahrensfehler – wie etwa in Rn. 81 und Rn. 85 zu § 244 StPO.

3. Konkret lautet die **regelmäßige Klausuraufgabenstellung**, „die Erfolgsaussichten der (eingelekten) Revision zu begutachten“, „Erwägungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens anzustellen“ sowie „etwaige Revisionsanträge auszuformulieren“. Der Text der Klausuraufgabe besteht hier üblicherweise aus einem nach der Hauptverhandlung gefertigten Vermerk des Verteidigers⁵, der Anklageschrift, dem Hauptverhandlungsprotokoll und den schriftlichen Urteilsgründen. Ganz überwiegend sind Revisionen des Angeklagten thematisiert. Daneben geht es häufiger um die Erfolgsaussichten einer Revision der Staatsanwaltschaft, für die sich prüfungstechnisch keine großen Besonderheiten ergeben. Die Begutachtung einer Revision des Nebenklägers ist der ganz große Ausnahmefall. Dieser recht statische Hintergrund wird in seltenen Einzelfällen durch atypische Aufgabenkonstellationen durchbrochen, was die Prüflinge dann erfahrungsgemäß sofort in erhebliche Schwierigkeiten bringen kann. 7

Eine äußerst interessante Variante bot folgende Klausuraufgabe: Das Amtsgericht hatte den Angeklagten wegen Diebstahls verurteilt und die Entscheidung soeben mündlich begründet. Ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls unterbrach der Angeklagte die anschließende Rechtsmittelbelehrung, indem er „Revision“ ein- und ein Teilgeständnis ablegte. Das Amtsgericht trat daraufhin sofort „nochmals in die Hauptverhandlung ein“, führte eine weitere Beweisaufnahme durch und verurteilte den Angeklagten – was anschließend wiederum mit der Revision angefochten wurde – wegen Begünstigung u.a. Laut Bearbeitungsvermerk waren „die Erfolgsaussichten revisionsrechtlichen Vorgehens zu Gunsten des Mandanten“ zu begutachten. Hier erkannten nur sehr wenige Prüflinge, dass zwei selbständige Urteile ergangen und *beide* eingelekten Revisionen in ihrer Zulässigkeit und Begründetheit zu prüfen waren. Für die Existenz des ersten Urteils war es nämlich unerheblich, dass das Gericht dieses durch das zweite Urteil ersetzen wollte. Denn schon mit dem letzten Wort der mündlichen Bekanntgabe der Urteilsgründe, zu denen die Rechtsmittelbelehrung nicht mehr gehörte, war die Verkündung des Urteils gemäß § 268 Abs. 2 S. 1 StPO abgeschlossen, so dass inhaltliche Änderungen dieser Entscheidung oder sogar ihre Aufhebung durch das erkennende Gericht ausgeschlossen waren (vgl. *M-G/S* § 268 Rn. 8 ff.). 8

In einem anderen Klausurfall hatte der Verteidiger gegen ein amtsgerichtliches Urteil im Wege der unbestimmten Urteilsanfechtung (zulässigerweise) „Rechtsmittel“⁶ eingelegt. Laut 9

5 Dieser Vermerk enthält regelmäßig Hinweise auf die in der Klausurlösung anzusprechenden Rechtsfragen – insbesondere wenn diese an anderen Stellen des Aufgabentextes nicht ausdrücklich thematisiert sind. So hat der Angeklagte sich hier in der Vergangenheit beispielsweise darüber gewundert, dass „das Gericht ihm keinen Verteidiger zur Seite“ gestellt habe (Verstoß gegen § 140 StPO?), es „sich selbst keinen unmittelbaren Eindruck von der Örtlichkeit“ verschafft habe (Verstoß gegen § 244 Abs. 2 StPO?), oder aber darauf hingewiesen, dass er sich „doch nur vor einer unzulässigen Festnahme“ habe wehren wollen (§ 113 Abs. 3 bzw. 4 StGB?).

6 Vgl. dazu unten Rn. 27.

A Grundlagen

Bearbeitungsvermerk waren die „Erfolgsaussichten des eingelegten Rechtsmittels umfassend zu begutachten“. Das Gutachten sollte „auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens enthalten“. Dem aufmerksamen Prüfling hätte dabei schon die allgemeinere Formulierung – „Rechtsmittel“ statt „Revision“ – ein Fingerzeig sein können. Hier galt es nämlich zu erkennen – was wiederum sehr wenigen Prüflingen gelang –, dass das Rechtsmittel sowohl als Revision als auch als Berufung durchgeführt werden konnte und damit Zulässigkeit und Begründetheit *beider* Rechtsmittel zu prüfen waren. I.R. der Zulässigkeit der Berufung waren deren Statthaftigkeit (§ 312 StPO), die Voraussetzungen des § 314 StPO (Einlegungsform, -frist und -adressat) sowie der Umstand klarzustellen, dass es einer Begründung der Berufung nicht bedarf (§ 317 StPO). Die Begutachtung der Begründetheit der Berufung führte dann zu einer vollständigen materiell-rechtlichen Prüfung der Strafbarkeit des Angeklagten auf Grundlage der im Hauptverhandlungsprotokoll enthaltenen Beweisergebnisse. Es war also – in strengem Gegensatz zur ausschließlich revisionsrechtlichen Aufgabenstellung⁷ – eine eigene Beweiswürdigung vorzunehmen. I.R. der abschließend aus Verteidigersicht vorzunehmenden Zweckmäßigkeitserwägungen konnte dann darauf abgestellt werden, dass die Wahl der (ebenfalls begründeten) Revision den Vorteil gehabt hätte, dass dem Angeklagten nach vollständiger Urteilsaufhebung und Zurückverweisung gemäß §§ 353, 354 Abs. 2 StPO gleich zwei weitere tatrichterliche Instanzen offen gestanden hätten.

- 10** In einem weiteren Klausurfall war – wengleich auch hier der Verteidiger für den Angeklagten Revision eingelegt hatte – in der Begründetheit gar nicht dessen Rechtsmittel zu prüfen. Die vom Verteidiger eingelegte Revision war nämlich wegen Versäumung der Revisionseinlegungsfrist des § 341 Abs. 1 StPO unzulässig. Der von den Prüflingen in dieser Situation verzweifelt geworfene Rettungsanker einer gemäß § 45 Abs. 2 S. 3 StPO von Amts wegen zu gewährenden Wiedereinsetzung in den vorigen Stand⁸ konnte allerdings mangels entsprechender tatsächlicher Anknüpfungspunkte nicht greifen. Der gleichwohl ohne Hilfsgutachten mögliche Weg in die Begründetheitsprüfung führte – recht gut versteckt – über eine parallel zum Rechtsmittel des Angeklagten rechtzeitig und unbeschränkt eingelegte Revision der Staatsanwaltschaft, die wegen § 301 StPO auch zu Gunsten des Angeklagten wirkte. Mit den laut Bearbeitungsvermerk zu begutachtenden „Erfolgsaussichten der Revision“ waren also eigentlich diejenigen des staatsanwaltschaftlichen Rechtsmittels gemeint, was allerdings so gut wie keiner der Prüflinge erkannte.
- 11** 4. Inhaltlich haben Revisionsklausuren ihren Schwerpunkt überwiegend im verfahrensrechtlichen Teil. Aber auch die sachlichrechtliche Überprüfung der Urteilsgründe berührt Rechtsfragen, die aus dem ersten Staatsexamen meist nicht bekannt sind. Gleichwohl überwinden Referendarinnen und Referendare eine anfangs vorhandene Scheu vor der neuen Thematik erfahrungsgemäß sehr schnell. Revisionsrechtliche Examensarbeiten beziehen sich nämlich wie kaum ein anderes Prüfungsgebiet auf klar strukturierte und eingegrenzte Themenkreise, die sich zudem häufig wiederholen. Überdies haben sie den Vorteil, dass immer eine Vielzahl völlig isoliert zu betrachtender Rechtsfragen thematisiert werden – negative „Dominosteineffekte“ durch Verkennung einzelner Probleme also ausgeschlossen sind.

⁷ Vgl. dazu unten Rn. 536 f.

⁸ Vgl. dazu unten Rn. 48 f.

B. Zulässigkeit der Revision

I. Allgemeines

Die Begutachtung der Zulässigkeit der (eingelegten und noch nicht begründeten) Revision weist in den meisten Klausuren keinerlei Schwierigkeiten auf. Sie umfasst grundsätzlich die – deshalb möglichst knappe – Darstellung der Statthaftigkeit, der Rechtsmittelbefugnis, der Beschwer, der ordnungsgemäßen Revisionseinlegung sowie der noch möglichen Einhaltung der Revisionsbegründungsfrist. Größeren Begründungsaufwand erfordern nur (seltener abgefragte) besondere Zulässigkeitsprobleme, auf die nachfolgend im Einzelnen eingegangen wird. Immer wird die vom Prüfungsamt intendierte Lösung zur Zulässigkeit der Revision führen, da der Prüfungsschwerpunkt einer jeden Revisionsklausur in der Begründetheit des Rechtsmittels liegt. **12**

II. Statthaftigkeit

1. Statthaft – also grundsätzlich zulässiges Rechtsmittel – ist die Revision gemäß § 333 StPO gegen erst- und zweitinstanzliche Urteile des Landgerichts und – in Klausuren völlig irrelevant – gegen erstinstanzliche Urteile der Oberlandesgerichte sowie nach §§ 335 Abs. 1, 312 StPO gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts (sog. „Sprungrevision“). Ganz überwiegend sind in Examensklausuren erstinstanzliche Entscheidungen von Amts- und Landgericht angefochten. Die wenigen Fälle, in denen es um Revisionen gegen Berufungsurteile des Landgerichtes geht, lassen die sich aus dieser Verfahrenskonstellation in der Praxis ergebenden spezifischen Rechtsfragen regelmäßig unberührt und weisen besondere Prüfungsinhalte – soweit im Folgenden nicht ausdrücklich angesprochen – grundsätzlich nicht auf. **13**

Interessant für die Examensvorbereitung ist in diesem Zusammenhang zudem, dass Urteile der Jugendgerichte (§§ 39 ff. JGG) bislang erst einmal Gegenstand einer Klausurrevision gewesen sind.⁹ Die verfahrens- und sachlichrechtlichen Besonderheiten des Jugendgerichtsgesetzes können somit kaum als besonders examensrelevant angesehen werden. Eine einzige weitere jugendgerichtliche Problematik ist zudem in der Form thematisiert worden, dass ein Erwachsenengericht die sich aus dem Alter des Angeklagten ergebende sachliche Zuständigkeit des Jugendgerichtes verkannte.¹⁰ **14**

2. Bei **gleichzeitiger Berufung** eines anderen Verfahrensbeteiligten wird eine ordnungsgemäß eingelegte Sprungrevision – solange die fremde Berufung nicht zurück- **15**

⁹ Zu den insoweit thematisierten Einzelheiten vgl. unten Rn. 175.

¹⁰ Vgl. dazu unten Rn. 174.

B Zulässigkeit der Revision

genommen oder als unzulässig verworfen ist – zur Vermeidung der Befassung verschiedener Rechtsmittelgerichte nach § 335 Abs. 3 S. 1 StPO ebenso als Berufung behandelt. Das Revisionsgutachten wird hiervon jedoch nicht berührt, da die Revisionsanträge und deren Begründung – worauf in einer einschlägigen Klausur ausdrücklich hinzuweisen war – nach § 335 Abs. 3 S. 2 StPO gleichwohl in der vorgeschriebenen Form und Frist anzubringen sind.

- 16 3. Bewusst sein sollte sich der Prüfling auch der aus § 313 Abs. 1 StPO folgenden **Annahmebedürftigkeit** der Berufung im Bereich der Bagatellkriminalität – also insbesondere bei Verurteilungen zu Geldstrafen von nicht mehr als 15 Tagessätzen. Diese hat nach zum Teil – und insbesondere im Kommentar von *Meyer-Goßner/Schmitt* – vertretener Auffassung auch Auswirkungen auf die Zulässigkeit der Sprungrevision. Der Revisionsführer soll in diesen Fällen nämlich auch bei eigentlich beabsichtigter Revision zunächst Berufung einlegen müssen und erst nach deren Annahme durch das Landgericht den Übergang zur Revision erklären können. Dadurch soll vermieden werden, dass die Entlastungszwecke, die der Neuschaffung des § 313 StPO zu Grunde lagen, unterlaufen werden. Sind diese – vom Prüfungsamt in der Klausuraufgabe nur umständlich darzustellenden – Voraussetzungen im Klausurfall nicht gegeben, würde es sich zur Vermeidung des ansonsten erforderlichen Hilfsgutachtens empfehlen, sich der ohnehin wohl überwiegend vertretenen Gegenmeinung anzuschließen, die hier keinerlei Zulässigkeitseinschränkungen sieht (vgl. im Einzelnen *M-G/S* § 335 Rn. 21 f.).
- 17 4. Das im Einzelfall zuständige Revisionsgericht braucht nach der üblichen Aufgabenstellung im Übrigen nicht mitgeteilt zu werden. Benennt der Prüfling das zur Entscheidung berufene Revisionsgericht gleichwohl, so sollten die Zuweisungen der §§ 335 Abs. 2 StPO, 121 Abs. 1 Nr. 1, 135 Abs. 1 GVG genau beachtet werden. Die an dieser Stelle von manchem Prüfling ungefragt offenbarte Unkenntnis der Instanzenzüge stellt einen äußerst unglücklichen Klausureinstieg dar.

III. Rechtsmittelbefugnis

- 18 1. Auch wenn die aus § 296 Abs. 1 StPO folgende Revisionsberechtigung des **Angeklagten** und der **Staatsanwaltschaft** auf der Hand liegt, sollte sie im Klausurgutachten mit einem Satz erwähnt werden. Entsprechendes gilt für § 401 Abs. 1 S. 1 StPO im unwahrscheinlichen Fall einer Revision des **Nebenklägers**. Alle weiteren Anfechtungsberechtigten – insbesondere der Privatkläger – spielen in Examensklausuren keine Rolle.
- 19 2. Für den Angeklagten wird die Revision in der ganz überwiegenden Zahl der Klausurfälle von einem nach § 137 Abs. 1 StPO gewählten **Verteidiger** eingelegt, der hierzu nach der Rechtsvermutung des § 297 StPO aus eigenem Recht und im eigenen Namen befugt ist. Darauf sollte in entsprechenden Klausurkonstellationen ausdrücklich hingewiesen werden. Der Verteidiger kann – selbst wenn er im bisherigen Verfahren noch nicht für den Angeklagten tätig geworden sein sollte – das Rechtsmittel einlegen, ohne gleichzeitig seine Vollmacht nachzuweisen (vgl. *M-G/S* § 297 Rn. 2).

IV. Beschwer

Beschwer bedeutet die unmittelbare Beeinträchtigung eigener Rechte oder schutzwürdiger Interessen des Betroffenen durch das angefochtene Urteil (vgl. *M-G/S* vor § 296 Rn. 9). 20

1. Die Beschwer des **Angeklagten** ergibt sich in Klausuren – auch darauf sollte mit einem Satz hingewiesen werden – regelmäßig daraus, dass dieser zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Die Revision der **Staatsanwaltschaft** setzt dagegen von vornherein keine besondere Beschwer voraus. Die Staatsanwaltschaft nimmt im Strafverfahren allgemein die Aufgaben der staatlichen Rechtspflege wahr und ist deshalb i.R. ihres pflichtgemäßen Ermessens berechtigt, unabhängig von einer konkreten Beschwer sämtliche Entscheidungen anzufechten, die nach ihrer Auffassung den Geboten der Rechtspflege nicht entsprechen (vgl. *M-G/S* vor § 296 Rn. 16). Dies sollte in den einschlägigen Fällen im Klausurgutachten ausdrücklich klargestellt werden. 21

Bedacht werden muss in diesem Zusammenhang allerdings die aus § 339 StPO folgende Einschränkung: Eine zu Ungunsten des Angeklagten eingelegte Revision (vgl. § 296 Abs. 2 StPO) kann die Staatsanwaltschaft nicht auf die Rüge stützen, es seien zu dessen Nachteil Rechtsnormen verletzt, die nur zu seinen Gunsten geschaffen sind. Vielmehr führt die Verletzung derartiger Bestimmungen auch hier zur Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Urteils zu Gunsten des Angeklagten (§ 301 StPO). In der Klausur sind Verfahren und Urteil daher auch bei Revision der Staatsanwaltschaft umfassend auf alle in Betracht kommenden Rechtsfehler zu überprüfen. 22

2. Der **Nebenkläger** ist zur Revisionseinlegung nur berechtigt, soweit er durch das angefochtene Urteil gerade in seiner Stellung als Nebenkläger beschwert ist (vgl. *M-G/S* § 400 Rn. 1). Dazu muss er die unterlassene oder fehlerhafte Anwendung eines Strafgesetzes geltend machen, auf das sich seine Anschlussbefugnis nach § 395 StPO stützt. In der Klausurlösung ist dies in der Zulässigkeitsprüfung ausdrücklich klarzustellen. Aus einer von ihm möglicherweise als zu milde empfundenen Rechtsfolgenentscheidung kann sich eine Beschwer des Nebenklägers hingegen nicht ergeben, da er das Urteil nach § 400 Abs. 1 StPO nicht mit dem Ziel der Verhängung einer anderen Rechtsfolge anfechten kann. Bei entsprechenden Äußerungen des Nebenklägers – sie finden sich regelmäßig schon im Anwaltsvermerk („er hätte lebenslänglich bekommen müssen“) – ist auch darauf bei der Prüfung der Beschwer hinzuweisen. 23

Besonders examensintensiv ist die Revision des Nebenklägers allerdings nicht. Seit 1994 ging es in nur drei Examensklausuren ausschließlich um dessen Rechtsmittel. In einer dieser Klausuren waren die Erfolgsaussichten der Revision einer Nebenklägerin zu begutachten, die die Verurteilung ihres Schwiegersohnes wegen Mordes an ihrer Tochter und ihrem Enkelsohn erreichen wollte – das Schwurgericht hatte auf Totschlag erkannt. Hier war herauszuarbeiten, dass die nach § 400 Abs. 1 StPO zu fordernde Beschwer über § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO zwar mit Blick auf die Tötung der Tochter, nicht aber auf diejenige des Enkelsohnes zu bejahen war. Auf Grund des eindeutigen Gesetzeswortlauts des § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO ist eine Nebenklageberechtigung von Großeltern nämlich zu verneinen (vgl. *M-G/S* § 395 Rn. 8). Neben den sich aus § 401 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 StPO ergebenden (unproblematischen) Besonderheiten für die Revisionseinlegungs- und -begründungsfrist war im verfahren 24